

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan 182

- Moisling - Moorkoppel -

1. Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Dieser Bebauungsplan ist zur Erfüllung der den Gemeinden nach § 89 Abs. 4 des 2. Wohnungsbaugesetzes auferlegten Verpflichtung zur Beschaffung von Bauland aufgestellt worden.

2. Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes.

Nach der 6. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 14.6.1961 gilt der durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 9.12.1952 genehmigte Aufbauplan gemäß § 173 als Flächen - nutzungsplan weiter. Der vorliegende Bebauungsplan ist gemäß §§ 8 und 9 des BBauG. aufgestellt worden. Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Absicht führt zu einer Änderung des Flächennutzungsplanes insofern, als geplante Erwerbsgärten nunmehr als Bauflächen und öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden.

3. Technische Grundlagen des Bebauungsplanes.

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topo - grafischen Nachweis der Grundstücke dienten Abzeichnungen der Katasterkarte.

4. Beteiligte Eigentümer.

Die Eigentümer der im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungs - planes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftska - taster und dem Grundbuch festgestellt. Die Eigentums Grenzen sind in starker schwarzer Strichführung dargestellt.

5. Bestandteile des Bebauungsplanes.

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind:

- Anlage 1 - Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft
- " 2 - Verfahrensübersicht
- " 3 - Text
- " 4 - Begründung
- " 5 - Überschlägliche Kostenaufstellung
- " 6 - Lageplan
- " 7 - Übersichtsplan
- " 8 - Nachweis über die Beteiligung der Träger öffent - licher Belange.
- " 9 - Eigentümerverzeichnis

Lübeck, den 18. Januar 1963
Az.: He/Me. -

Der Senat der Hansestadt Lübeck

Im Auftrage

Bauverwaltung

Im Auftrage

Leitender Senatsbaudirektor

Oberbaurat



Begründung Teil III zum Bebauungsplan 182 - Moisling-Moorkoppel -
Aufstellung der überschläglich ermittelten Kosten.

Gemäß § 9 () des Bundesbaugesetzes entstehen der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen nachfolgend überschläglich ermittelte Kosten.

Kosten des Grunderwerbs:

für Straßen aus Eigentum der Hansestadt Lübeck	ca.	27.900,--	DM
aus Privateigentum	ca.	122.340,--	DM
Aufwuchschädigung etc.	ca.	<u>7.420,--</u>	DM
	ca.	157.660,--	DM

für öffentliche Grünanlagen:

für Spiel- und Tummelplätze aus Eigentum der Hansestadt Lübeck	ca.	12.000,--	DM
aus Privateigentum	ca.	123.000,--	DM
Aufwuchschädigung etc.	ca.	<u>6.150,--</u>	DM
	ca.	141.150,--	DM

Kosten des Ausbaues:

Straßenbaukosten	ca.	447.000,--	DM
Kosten der öffentlichen Grünanlage			
herrichtung und Bepflanzung	ca.	67.360,--	DM

Gemäß § 129 (1) des Bundesbaugesetzes sind vom beitragsfähigen Erschließungsaufwand ca. 813.170,-- DM

10 v.H. von der Hansestadt Lübeck zu tragen	ca.	81.310,--	DM
90 v.H. durch den Erschließungsbeitrag von den Anliegern zu erbringen	ca.	731.800,--	DM

Die Kosten für die Erschließungsanlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser sind von den Anliegern voll zu erbringen.

Sie betragen für:

Entwässerungsanlagen	ca. 362.750,-- DM
Versorgungsanlagen für Gas, Wasser und Elektrizität	ca. 65.900,-- DM

Lübeck, den 14. Januar 1963
Ge./Re.-

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung

Im Auftrage

Im Auftrage

Dr. Müller

Körmann

Leitender Senatsbaudirektor

Oberbaurat